# Schuldner- und Insolvenzberatung Steglitz-Zehlendorf



SIB Steglitz-Zehlendorf Berlinickestraße 13, 12165 Berlin anerkannte geeignete Stelle gem. § 305 Abs. 1 S. 1 InsO

# Info-Mappe zur Vorbereitung für die laufende Beratung

## Übersicht Verbraucherinsolvenzverfahren

# Vorbereitung

#### Vor Beratungsbeginn zu erledigen

- Gläubigerunterlagen vervollständigen und in Aktenordner einsortieren
- Mappe zur Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ausfüllen

# **AEV**

#### Außergerichtlicher Einigungsversuch

- Durchführung zwingend notwendig
- erfolgt mit Unterstützung der Beratungsstelle
- Angebot orientiert sich an persönlichen und finanziellen Möglichkeiten

# **Antrag**

#### Insolvenzantrag

- Unterstützung durch Beratungsstelle
- Bescheinigung über Scheitern des AEV
- Antragstellung beim Amtsgericht Schöneberg

# **SBP**

#### **Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren**

- erfolgt selten
- Amtsgericht führt Einigungsversuch durch
- bei Kopf- und Kapitalmehrheit Zustimmungsersetzung durch Amtsgericht möglich

## VTV

#### **Vereinfachtes Insolvenzverfahren**

- Gericht prüft, ob Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist
- Beginn der 3-jährigen Laufzeit
- Veröffentlichung unter <u>www.insolvenzbekanntmachungen.de</u>
- Bestellung eines Treuhänders
- Verwertung des Vermögens
- Einsatz des pfändbaren Einkommens
- Beachtung der Obliegenheiten
- Anmeldung von Ausgenommene Forderungen
- Schlusstermin: Prüfung von Versagungsgründen

# Wohl

#### Wohlverhaltensphase

- Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- Beachtung der Obliegenheiten
- Einsatz des pfändbaren Einkommens
- Vermögensaufbau wieder möglich
- VIV + Wohl = 3 Jahre

### Restschuldbefreiung

# Fragebogen zur Vorbereitung der Beratung

Ich ha	ıbe insgesamt Schulden in Höhe von ca € bei Gläubigern.
	Ich habe schon einmal eine Restschuldbefreiung beantragt oder erhalten.
	Ich bin/war selbständig/freiberuflich tätig als □ Ich hatte Angestellte.
	Ich habe ein PayPal-Konto oder Ähnliches.
	Es bestehen zurzeit folgende Pfändungen:   Konto  Sonstiges
	Ich habe eine Lohnabtretung unterschrieben (z. B. im Kleingedruckten bei Kreditaufnahme).
	Mein aktuelles Girokonto ist derzeit im Minus.
	Ich habe aktuelle Miet- / oder Energieschulden.
	Ich habe eine Mietkaution hinterlegt bzw. Genossenschaftsanteile erworben.
	Ich zahle noch etwas in Raten ab (z. B. Betriebskosten/ Versandhaus/ Möbel/ Auto).
	Ich wurde wegen einer Insolvenzstraftat (§ 283 ff StGB) verurteilt.
	Es ist möglich, dass ich in den vergangenen 3 Jahren schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben bei Behörden (z. B. Jobcenter, Finanzamt etc.) oder Banken gemacht habe.
	Ich habe in den letzten 3 Jahren unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet.
	Ich habe Unterhaltsschulden oder Probleme, meinen laufenden Unterhalt zu zahlen.
	Es bestehen Forderungen aus pflichtwidrig nicht gewährtem Unterhalt.
	Ich habe Privatschulden (Darlehen bei Angehörigen / Bekannten).
	Ich habe Schulden im Zusammenhang mit einer Immobilie (Haus, Eigentumswohnung).
	Für einige Forderungen hafte ich gemeinsam mit anderen Personen oder/ und es bestehen Bürgschaften.
	Ich habe innerhalb der letzten 10 Jahre höhere Geldbeträge/ werthaltige Forderungen, Wertgegenstände oder Immobilien verschenkt bzw. an Familienangehörige oder nahestehende Personen verkauft.
	Es besteht ein Arbeitgeberdarlehen.
	Es bestehen strittige Forderungen (z.B. Gerichtsverfahren) bzw. werde ich durch einen Rechtsanwalt vertreten.
	Ich habe ein Auto, Motorrad oder sonstige wertvolle Gegenstände, bin Inhaber eines Pachtgrundstücks, einer Gartenlaube oder Immobilie.
	Ich erwarte eine Steuererstattung.
	Ich verfüge noch über Vermögen (z. B. Lebensversicherung, Sparbuch, Bausparvertrag, Sterbegeldversicherung).

# Fragebogen zu öffentlich-rechtlichen Gläubigern

	Ich habe Schulden beim Jobcenter, der Arbeitsagentur oder dem Sozialamt.
	Ich habe ein Darlehen für Miet- / Energieschulden vom Jobcenter, der Arbeitsagentur oder dem Sozialamt erhalten.
	Meine Mietkaution wurde vom Jobcenter / Sozialamt bezahlt.
	Ich habe Schulden beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (Rundfunkbeiträge).
	Ich habe Schulden bei der Familienkasse (Kindergeld).
	Es bestehen Unterhaltsschulden (z.B. Unterhaltsvorschuss, Heimunterbringungskosten).
	Ich habe Schulden bei einer Krankenkasse.
	Ich habe Schulden beim Finanzamt.
	Ich habe meine Steuererklärung <u>nicht</u> regelmäßig abgegeben.
	Ich wurde wegen einer Steuerstraftat verurteilt.
	Ich habe Schulden bei der Kosteneinziehungsstelle der Justiz.
	Ich muss Geldbußen oder Geldstrafen zahlen.
	Ich habe Prozesskostenhilfe (PKH) erhalten.
П	Ich habe BAföG-Schulden

Anlage 4 zum Eröffnungsantrag des / der									
	(Übersicht d	Verm es vorhandenen Vermöge		nsübersic ınd des Eink		)5 Abs. 1 Nr. 3 Ins(	O)		
]	I. Hiermit erkläre ich, dass ich über folgendes Vermögen und Einkommen verfüge.								
Erklärung zur  Vermögenslage  ☐ Weitergehende Angaben habe ich in den Ergänzungsblättern zum Vermögensverzeichnis  (Anlagen 5 A ff.) gemacht.						eichnis			
1.		Vermögen	Ja	gemäß Ergän- zungsblatt	Wert in EUR (Gesamtbetrag)	Sicherungsrechte Dritter (Ergänzungsblatt 5 H)	Nein		
1.1	Bargeld (auch in ausländi	scher Währung)		-		nein ja, in Höhe von EUR			
1.2	und Bausparve	Girokonten, Sparkonten, Spar- erträgen, Wertpapiere, Schuld- en, Darlehensforderungen		5 A		nein ja, in Höhe von EUR			
1.3	Hausratsgeger Videogeräte, C Geräte, wertvo wertvolle Gebraras, Waffen, op Bücher (Anzah			5 B		☐ nein ☐ ja, in Höhe von EUR			
1.4	Bauten auf frer tenhaus, Verka	nden Grundstücken (z.B. Gar- urfsstände etc.)		5 B		nein ja, in Höhe von EUR			
1.5		Fahrzeuge (PKW, LKW, Wohn- äder, Mopeds usw.)		5 B		□ nein □ ja, in Höhe von EUR			
1.6	ständiges Arbe	egen Dritte (Außenstände, rück- itseinkommen, Forderungen aus verträgen, Rechte aus Erbfällen)		5 C		nein ja, in Höhe von EUR			
1.7		Eigentumswohnungen und Erb- chte an Grundstücken		5 D		nein ja, in Höhe von EUR			
1.8	gen an Kapital	rechte oder sonstige Beteiligun- gesellschaften, Personengesell- Genossenschaften		5 E		nein ja, in Höhe von EUR			
1.9		nsprüche aus Urheberrechten, ermögensgegenstände (z. B.		5 F		nein ja, in Höhe von EUR			
1.10	Sonstiges Verr	nögen		5 F		nein ja, in Höhe von EUR			
2.	Мо	natliche Einkünfte	Ja	gemäß Ergän- zungsblatt	Betrag monatlich netto in EUR	Sicherungsrechte Dritter (Ergänzungsblatt 5 H)	Nein		
2.1		hes Arbeitseinkommen (netto) Zulagen und Zusatzleistungen		5 G		nein ja, in Höhe von EUR			
2.2		terstützung (Arbeitslosengeld, g für Arbeitsuchende etc.)		5 G		nein ja, in Höhe von EUR			
2.3	Krankengeld			5 G		nein ja, in Höhe von EUR			
2.4		erungen, Betriebsrenten, Versor- aus öffentlicher Kasse)		5 G		nein ja, in Höhe von EUR			
2.5	Private Renten rungsverträge	-, Spar- und sonstige Versiche-		5 G		nein ja, in Höhe von EUR			
2.6		lleistungen (wie z.B. Sozialhilfe, erngeld, Betreuungsgeld, Wohn-		5 G		nein ja, in Höhe von EUR			
2.7	Sonstige mona	tliche Einkünfte (wie z. B. Ein-	$\Box$	5.6		nein lä in Höhe von	П		

EUR

24	3.	Jä	hrliche Einkünfte	Ja	gemäß Ergän- zungsblatt	Betrag jährlich netto in EUR	Sicherungsrechte Dritter (Ergänzungsblatt 5 H)	Nein
	3.1		nichtselbständiger Tätigkeit (z.B. d, Tantiemen, sonstige Gratifika-		5 G		nein ja, in Höhe von EUR	
	3.2		/ermietung und Verpachtung		5 G		☐ nein☐ ja, in Höhe von EUR	
	3.3	Einkünfte aus ł	Kapitalvermögen		5 G		nein ja, in Höhe von EUR	
	3.4	Sonstige jährlid	he Einkünfte		5 G		☐ nein ☐ ja, in Höhe von EUR	
25	4.	Sonst	iger Lebensunterhalt				henden regelmäßigen Eii igen Lebensunterhalt bes	
26	5.		näßig wiederkehrende ıngsverpflichtungen	Ja	gemäß Ergän- zungsblatt		g monatlich in EUR	Nein
	5.1	Unterhaltsverpt	flichtungen		5 J	☐ Naturalunterhalt für Personen ☐ Barunterhalt für Personen in Gesamthöhe von EUR		
	5.2	Wohnkosten (Miete etc.)			5 J	EUR		
	5.3	Sonstige wesentliche Verpflichtungen			5 J	EUR		
II.  Erklärung zur Ver- mögens- losigkeit  Hiermit erkläre ich, dass ich mit Ausna terhalts weder über die vorstehend au mögenswerte verfüge (Vermögenslosi			ehend aufgefü	ıhrten Vermöger				
28	III. Erklärung zu Schenkungen und Veräußerungen		Insolvenzverfahrens Geld, Forde	Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des orderungen oder Gegenstände verschenkt sgeschenke geringen Werts sind nicht □ ja, im Gesamtwert von EUR gemäß Ergänzungsblatt 5 K				5 K
			Ich habe in den letzten zwei Jahren Vermögensgegenstände an nahestehende Personen veräußert.					
29	IV. Versiche (§ 305 A Nr. 3 Ins	bs. 1	versichere ich. Mir ist bekann mir die Restschuldbefreiung v	Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Vermögensübersicht enthaltenen Angaversichere ich. Mir ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können und da mir die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig urichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).				
•	Berlin, (Ort, Datum)			(Ur	nterschrift)			

# Haushaltsplan

Name, '	Vorname:	Datum	
Mairie,	voillaille.	Datum	·

Bitte alle Beträge, die nicht monatlich gezahlt werden, <u>auf den Monat</u> umrechnen (z.B. Kontoführungsgebühren).

Einnahmen	Höhe in €	feste Ausgaben	Höhe in €	
Lohn/Gehalt Person 1		Warmmiete		
Lohn/Gehalt Person 2		Strom		
Elterngeld		Gas		
Ausbildungsgeld		Rundfunkbeitrag befreit □		
BAföG/BAB		Kontoführungsgebühren		
ALG I		Handy(s)		
Bürgergeld		Festnetz/Internet		
Grundsicherung		Kabelfernsehen/Pay-TV/Streaming		
Rente Person 1		Unterhalt an Kind(er)		
Rente Person 2		Kosten für Kita/Hort/Schule		
Betriebsrente		Taschengeld für Kind(er)		
Private Rentenvers.		Fahrkarte (BVG)		
Witwen-/Waisenrente		Kfz-Steuer Versicherung		
Krankengeld		Benzin Reparaturen		
Pflegegeld		Sonstige Versicherungsbeiträge (Haftpflicht/ Hausrat/ Rechtsschutz etc.)		
Kindergeld		Lebensversicherung/ private Rentenvorsorge		
Unterhaltsvorschuss		Haustiere (z.B. Futter, Tierarzt, Steuer)		
Unterhalt f. Kind(er)		Vereinsbeiträge/Mitgliedschaften/Fitness		
Kinderzuschlag		Genussmittel (z.B. Tabak, Alkohol)		
Wohngeld		Gesundheitskosten (z.B. regelmäßige Zuzahlungen)		
Sonstiges		KFZ-Stellplatz/Garten		
		carsharing/ Scooter Roller/ Leihrad		
		Geldstrafen/ Bußgelder		
		Ratenzahlungen an		
		Sonstiges		
Einnahmen Summe		Feste Ausgaben Summe		
Einnahmen:       €         - Ausgaben:          = Betrag zum Leben:      €				

	Name:		Datum:	:w:	Seite:
		Gläubiger- und Forderungsverzeichnis	sverzeichnis		
Ž	Gläubiger	Vertreter	Gesamt- forderung	Forderungs- entstehung	Vollstreckungs- bescheid/Urteil
	wenn <b>mehrere Forderungen</b> bei einem Gläubiger bestehen, dann jede Forderung in eine neue Zeile, ergänzt mit dem jeweiligen <b>Aktenzeichen</b> , eintragen	das jeweils <b>zuletzt tätige Inkasso-</b> oder <b>Rechtsanwaltsbüro</b> eintragen (manchmal gibt es auch keinen Vertreter)	laut letztem Schreiben	wann ist die Forderung entstanden/ wann wurde der Vertrag unterschrieben	<b>₹</b> ö
					ja nein
					ja nein
					ja nein
					ja 🔲 nein
					ja 🔲 nein 🔲
					ja 🔲 nein
					ja 🔲 nein 📋
					ja 🔲 nein 📋
					ja 🔲 nein 📋
					ja 🔲 nein

#### Merkblatt Verbraucherinsolvenzverfahren

Ich bin durch die Schuldner- und Insolvenzberatung Steglitz-Zehlendorf, Deutscher Familienverband Landesverband Berlin e.V., Berlinickestraße 13, 12165 Berlin über Möglichkeiten und Risiken eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beraten worden.

Mir ist bekannt, dass vor einem gerichtlichen Insolvenzverfahren ein außergerichtlicher Einigungsversuch mit allen Gläubigern unternommen werden muss.

#### 1. Außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern

- Es werden nur die bekannten und erfassten Forderungen durch Vergleich erledigt, während die nicht erfassten Forderungen weiter bestehen und beitreibbar bleiben. Ein Vollstreckungsschutz während der Vergleichsvereinbarung ist nicht möglich.
- Die Gesamtlaufzeit von Tilgungsvereinbarungen mit den Gläubigern kann bei außergerichtlicher Einigung auch mehr oder weniger als drei Jahre betragen.
- Bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen aus außergerichtlicher Einigung wird die Vereinbarung hinfällig und die Forderungen leben wieder auf.

#### 2. Gerichtliches Insolvenzverfahren

- Bisher nicht titulierte Forderungen werden rechtskräftig festgeschrieben.
- Forderungen, die nach der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens entstehen, sind nicht von der Restschuldbefreiung erfasst.
- Verfügungen über Vermögensgegenstände, die ich innerhalb der letzten 10 Jahre mit dem Vorsatz getroffen habe, meine Gläubiger zu benachteiligen, sind anfechtbar. Ebenso anfechtbar sind grundsätzlich entgeltliche Verfügungen zugunsten mir nahe stehender Personen, die ich in den letzten zwei Jahren vorgenommen habe und durch die meine Gläubiger unmittelbar benachteiligt werden, sowie alle unentgeltlichen Verfügungen der letzten vier Jahre, es sei denn, es handelt sich jeweils um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke. Nach erfolgreicher Anfechtung werden diese Verfügungen rückgängig gemacht, mit der Folge, dass die veräußerten Vermögensgegenstände ebenfalls in die Insolvenzmasse fließen.
- Über Kosten und Stundungsmöglichkeit bin ich informiert worden.
- Als Insolvenzschuldner wird mein Name im Internet veröffentlicht. Weitere Mitteilungen über die Eröffnung und den Verlauf des Insolvenzverfahrens erfolgen u.a. an die Staatsanwaltschaft, das Familiengericht, das Finanzamt. Es erfolgt die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis und die SCHUFA.

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen gem. § 302 InsO:

- Geldbußen, Geldstrafen, Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten
- Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, z.B. Eingehungsbetrug (d.h. Eingehung von weiteren Zahlungsverpflichtungen in Kenntnis der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit)
- rückständiger gesetzlicher Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat (Verletzung von Unterhaltspflichten)
- Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt
- Verstoß gegen sonstige Strafvorschriften des Strafgesetzbuches

#### Restschuldbefreiung kann gem. §§ 290, 296 und § 298 InsO versagt werden, wenn

- ich in den letzten drei Jahren vor dem Insolvenzantrag oder nach diesem Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben über meine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht habe, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Kassen zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt wurde, dass ich in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet habe,
- ich meine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung verletzt habe.
- ich unrichtige oder unvollständige Angaben über mein Vermögen, Einkommen, meine Gläubiger und ihre Forderungen gemacht habe,
- die Mindestvergütung des Treuhänders nicht gezahlt werden kann,
- gegen mich eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat nach §§ 283-283c StGB (Bankrott, Bankrott in einem besonders schweren Fall, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung) vorliegt,
- ich während des Insolvenzverfahrens gegen die Obliegenheiten nach § 295 InsO verstoßen habe.

#### Obliegenheiten gem. § 295 und § 295a InsO sind:

- Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder Bemühung um eine solche, Annahme jeder zumutbaren Tätigkeit
- Anzeige und Abführung von Vermögen aus Erbe / zukünftigem Erbe oder Schenkung zur Hälfte an den Treuhänder
- Anzeige und Abführung von Gewinnen in Gänze an den Treuhänder
- Anzeige eines jeden Wohnungswechsels oder Arbeitgeberwechsels an den Treuhänder und das Insolvenzgericht
- keine Begünstigung einzelner Insolvenzgläubiger
- keine Eingehung von unangemessenen Verbindlichkeiten
- bei selbständiger Tätigkeit Leistungen von Zahlungen an den Treuhänder in dem Umfang, wie die Insolvenzgläubiger sie bei Ausübung einer angemessenen Angestelltentätigkeit erhalten würden

Gemäß § 303 InsO kann auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die bereits erteilte Restschuldbefreiung auch nachträglich (innerhalb eines Jahres) widerrufen werden, wenn gegen die Obliegenheiten gem. §§ 295 bzw. 287b verstoßen wurde.

#### Fristen für Neuantrag nach Versagung der Restschuldbefreiung:

Versagung gem. § 290 InsO nach drei Jahren Versagung gem. § 296 InsO nach drei Jahren Versagung gem. § 297 InsO nach fünf Jahren

Die §§ 287b, 290, 295, 295a, 296, 297a, 301, 302, 303 InsO sind in vollem Wortlaut und § 4a InsO auszugsweise diesem Merkblatt als Anhang beigefügt.

Ich erkläre, dass ich die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen habe.

Berlin,	
	Unterschrift

#### § 287a Entscheidung des Insolvenzgerichts

- (1) Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 und 295a nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.
- (2) Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn

Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

- dem Schuldner in den letzten elf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 versagt worden ist oder
- 2. dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 oder nach § 296 versagt worden ist; dies gilt auch im Falle des § 297a, wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 gestützt worden ist.

  In diesen Fällen hat das Gericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der

#### § 290 Versagung der Restschuldbefreiung

- (1) Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn
  - der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,
  - 2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
  - 3. (aufgehoben)
  - 4. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat.
  - 5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
  - 6. der Schuldner in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
  - 7. der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; §296 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Abs. 1 schriftlich gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagensgrund glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung über den Versagungsantrag erfolgt nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt.
- (3) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

#### § 295 Obliegenheiten des Schuldners

- (1) Dem Schuldner obliegt es, im Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist
  - 1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
  - Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben; von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen;

- 3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
- 4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen;
- 5. keine unangemessenen Verbindlichkeiten im Sinne des § 290 Abs. 1 Nummer 4 zu begründen.

Auf Antrag des Schuldners stellt das Insolvenzgericht fest, ob ein Vermögenserwerb nach Satz 1 Nummer 2 von der Herausgabeobliegenheit ausgenommen ist.

#### § 295a Obliegenheiten des Schuldners bei selbstständiger Tätigkeit

- (1) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Zahlungen sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten.
- (2) Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht den Betrag fest, der den Bezügen aus dem nach Abs. 1 zugrunde zu legenden Dienstverhältnis entspricht. Der Schuldner hat die Höhe der Bezüge, die er aus einem angemessenen Dienstverhältnis erzielen könnte, glaubhaft zu machen. Der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger sind vor der Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

#### § 296 Verstoß gegen Obliegenheiten

- (1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; im Fall des § 295 Satz 1 Nummer 5 bleibt einfache Fahrlässigkeit außer Betracht. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.
- (2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.
- (3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

#### § 297a Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn sich nach dem Schlusstermin oder im Falle des § 211 nach der Einstellung herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Absatz 1 vorgelegen hat. 2Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist. 3Er ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen und dass der Gläubiger bis zu dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt keine Kenntnis von ihnen hatte.

(2) § 296 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 301 Wirkung der Restschuldbefreiung

- (1) Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Insolvenzgläubiger. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.
- (2) Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung oder aus einem Recht, das im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigt, werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Insolvenzgläubigern.
- (3) Wird ein Gläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

(4) Ein allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners erlassenes Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, tritt mit Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung außer Kraft. Satz 1 gilt nicht für die Versagung und die Aufhebung einer Zulassung zu einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit.

#### § 302 Ausgenommene Forderungen

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

- 1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 anzumelden:
- 2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
- 3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

#### § 303 Widerruf der Restschuldbefreiung

- (1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung,
  - 1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat,
  - sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist nach Maßgabe von §
    297 Abs. 1 verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen Straftat nach Maßgabe von § 297
    Abs. 1 verurteilt wird oder
  - 3. der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunfts- und Mitwirkungspflichtenvorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz während des Insolvenzverfahrens obliegen.
- (2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird; ein Widerruf nach Abs. 1 Nummer 3 kann bis zu sechs Monate nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen des Widerrufgrundes glaubhaft zu machen. In den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 hat der Gläubiger zudem glaubhaft zu machen, dass er bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis vom Widerrufsgrund hatte.
- (3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 auch der Treuhänder oder Insolvenzverwalter zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.

#### Auszug aus:

#### § 4a Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.